A. Beschluss des Kantonsrates über die parlamentarische Initiative von Claudio Schmid betreffend Gesetz über die Unterstützung des Opernhauses Zürich durch den Kanton (Opernhausgesetz)

(vom												`
(vom	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠,

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Bildung und Kultur vom 3. November 2009,

beschliesst:

- I. Die parlamentarische Initiative KR-Nr. 314/2006 von Claudio Schmid wird abgelehnt.
 - II. Teil B dieser Vorlage wird als Gegenvorschlag beschlossen.
 - III. Mitteilung an den Regierungsrat.

Zürich, 3. November 2009

Im Namen der Kommission

Der Präsident: Die Sekretärin: Samuel Ramseyer Jacqueline Wegmann

^{*} Die Kommission besteht aus folgenden Mitgliedern: Samuel Ramseyer, Niederglatt (Präsident); Andreas Erdin, Wetzikon; Claudia Gambacciani, Zürich; Matthias Hauser, Hüntwangen; Walter Isliker, Zürich; Kurt Leuch, Oberengstringen; Karin Maeder-Zuberbühler, Rüti; Susanne Rihs-Lanz, Glattfelden; Susanna Rusca Speck, Zürich; Werner Scherrer, Bülach; Claudio Schmid, Bülach; Markus Späth-Walter, Feuerthalen, Corinne Thomet-Bürki, Kloten; Sabine Wettstein-Studer, Uster; Marlies Zaugg-Brüllmann, Richterswil; Sekretärin: Jacqueline Wegmann.

B. Opernhausgesetz (OpHG)

(vom)

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht der Kommission für Bildung und Kultur vom 3. November 2009,

beschliesst:

I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:

Grundlagen

- § 1. ¹ Die Opernhaus Zürich AG (Opernhaus) betreibt in der Stadt Zürich ein Musiktheater und ein Ballett. Das Opernhaus strebt herausragende Qualität und internationale Ausstrahlung der künstlerischen Leistungen an.
 - ² Das Opernhaus
- a. führt ein Orchester, ein Sängerinnen- und Sängerensemble, einen Chor und ein Ballett,
- b. pflegt die k\u00fcnstlerische Ausbildung und f\u00fördert den k\u00fcnstlerischen Nachwuchs.
- c. strebt die Vermittlung seines künstlerischen Angebots in breiten Bevölkerungskreisen an.
 - ³ Die künstlerische Freiheit ist gewährleistet.

Minderheitsantrag von Claudia Gambacciani und Susanne Rihs-Lanz:

- § 1. ¹ Die Opernhaus Zürich AG (Opernhaus) betreibt in der Stadt Zürich ein Musiktheater und ein Tanzensemble. Das Opernhaus strebt herausragende Qualität, künstlerische Innovation und internationale Ausstrahlung der künstlerischen Leistungen an.
 - ² Das Opernhaus
- a. führt ein Orchester, ein Sängerinnen- und Sängerensemble, einen Chor und ein Tanzensemble,
- lit. b und c unverändert.

Abs. 3 unverändert.

Eventualminderheitsantrag von Claudia Gambacciani, Karin Maeder-Zuberbühler, Susanne Rihs-Lanz, Susanna Rusca Speck, Markus Späth-Walter:

§ 1. ¹ Die Opernhaus Zürich AG (Opernhaus) betreibt in der Stadt Zürich ein Musiktheater und ein Ballett. Das Opernhaus strebt heraus-

ragende Qualität, künstlerische Innovation und internationale Ausstrahlung der künstlerischen Leistungen an.

Abs. 2 und 3 unverändert.

- § 2. ¹ Trägerin des Opernhauses ist die Opernhaus Zürich AG, Organisation eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht mit Sitz in Zürich.
- ² Das Opernhaus plant, regelt und führt seine Angelegenheiten im Rahmen von Gesetz, Grundlagenvertrag und Leistungsvereinbarung selbstständig.
- ³ Die Opernhaus Zürich AG räumt dem Kanton in ihren Statuten das Recht ein, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates zu ernennen.
- § 3. 1 Der Regierungsrat schliesst mit dem Opernhaus einen Grundlagen-Grundlagenvertrag ab, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten vertrag und dem Grundsatz nach regelt. Der Grundlagenvertrag bedarf der GeLeistungsvereinbarung nehmigung des Kantonsrates.

- ² Der Regierungsrat schliesst mit dem Opernhaus eine Leistungsvereinbarung ab, in der die vom Opernhaus und vom Kanton zu erbringenden Leistungen festgelegt werden. Die Leistungsvereinbarung ist unter Wahrung der betrieblichen Kontinuität des Opernhauses jährlich anpassbar.
- § 4. ¹ Das Opernhaus trifft geeignete Vorkehrungen, um einen Mittel angemessenen Teil seiner Ausgaben insbesondere mit Vorstellungseinnahmen, Drittmitteln und Erträgen aus betriebsnahen Tätigkeiten zu decken.
- ² Für den Betrieb des Opernhauses bewilligt der Kantonsrat jährlich einen Kostenbeitrag im Rahmen des Budgets. Mit dem Kostenbeitrag sind auch Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zu finanzieren.
- ³ Für den Unterhalt der Liegenschaften und der technischen Infrastruktur leistet der Kanton dem Opernhaus einen Kostenanteil von jährlich 2% des Gebäudeversicherungswertes von dessen Liegenschaften.
- ⁴ Der Kanton unterstützt das Opernhaus durch Beratungs- und Planungsdienstleistungen auf eigene Kosten beim Unterhalt, beim Erwerb, bei der Erstellung und bei der Miete von Liegenschaften.
- § 5. Das Opernhaus erstellt einen Leistungs- und Finanzplan, in Leistungs- und dem es die Ziele sowie die Schwerpunkte seiner Tätigkeiten und deren Finanzplan Finanzierung darstellt.

Schlussbestimmungen

- § 6. ¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Das Opernhausgesetz vom 25. September 1994 wird aufgehoben.
- ² Der Rahmenkredit vom 30. Oktober 2006 wird auf den 31. Dezember 2011 abgerechnet.
 - ³ Der Regierungsrat kann eine Übergangsordnung erlassen.
 - II. Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

Erläuternder Bericht

1. Einleitung

Am 6. November 2006 reichten Claudio Schmid, Stefan Dollenmeier und Hans Jörg Fischer eine parlamentarische Initiative mit folgendem Wortlaut ein:

Das Opernhausgesetz vom 25. September 1994 wird wie folgt geändert:

- § 1. Der Staat unterstützt den Betrieb eines Opernhauses in der Stadt Zürich.
- § 2. Der Kantonsrat beschliesst zu diesem Zweck jeweils für mindestens drei Jahre einen Rahmenkredit gemäss § 3 Abs. 2 lit. b des Staatsbeitragsgesetzes.

Der Beschluss über den Rahmenkredit untersteht dem fakultativen Referendum.

§ 3. Der Regierungsrat schliesst einen Subventionsvertrag ab, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt.

Der Subventionsvertrag unterliegt der Genehmigung durch den Kantonsrat.

- § 4. (aufgehoben).
- § 5. Der Subventionsvertrag bedarf erstmals vor dem Beschluss des Kantonsrates über den Rahmenkredit für die Spielzeiten 2012/13 bis 2017/18 der Genehmigung durch den Kantonsrat.
- Am 25. Juni 2007 unterstützte der Kantonsrat diese parlamentarische Initiative mit 72 Stimmen vorläufig.

2. Bericht der Kommission für Bildung und Kultur an den Regierungsrat

Die KBIK hat beschlossen, dem Kantonsrat die Ablehnung der parlamentarischen Initiative von Claudio Schmid und Mitunterzeichnern zu beantragen. Die KBIK erachtet es jedoch als wichtig, dass die Einflussmöglichkeit des Parlaments auf die Steuerung des Opernhauses mit der Integration entsprechender Bestimmungen in das Opernhausgesetz gestärkt wird.

Bei der letztmaligen Bewilligung des Rahmenkredits für das Opernhaus im Herbst 2006 kam es zu einem Kürzungsantrag, der nur ganz knapp abgelehnt wurde. Der Rahmenkredit insgesamt wurde allerdings nicht grundsätzlich bestritten. Die Debatte zeigte jedoch, dass der Kantonsrat angesichts des stattlichen Betrags, der jeweils für sechs Jahre zu sprechen ist, mehr Mitsprache bei der Steuerung des Opernhauses wünscht.

Die von Claudio Schmid und Mitunterzeichnern eingereichte parlamentarische Initiative schlägt deshalb vor, dass der Subventionsvertrag zwischen dem Opernhaus und dem Kanton Zürich dem Kantonsrat zur Genehmigung vorzulegen ist. (Der Vertrag regelt die finanziellen Belange des Rahmenkredits wie die Anpassung an die Teuerung sowie die damit verbundenen Verpflichtungen des Opernhauses, vor allem hinsichtlich Anzahl und Art der Vorstellungen.)

Aus Sicht der KBIK ist dieser Vorschlag nicht zielführend, insbesondere, nachdem wir uns nach einem Vergleich der Entwicklungsmöglichkeiten des Zürcher Opernhauses für die Beibehaltung der heutigen künstlerischen und wirtschaftlichen Ausrichtung ausgesprochen haben (vgl. Vorlage 4550). Der geltende Vertrag würde weitgehend unverändert bestehen bleiben und der Rahmenkredit wie bis anhin alle sechs Jahre gesprochen. Die Genehmigung des Vertrags durch den Kantonsrat würde in Bezug auf die Einflussmöglichkeiten des Kantonsrates nichts ändern. Die KBIK lehnt deshalb die parlamentarische Initiative Schmid (KR-Nr. 314/2006) ab.

Gleichwohl ist die KBIK der Meinung, dass die Mitsprache des Parlaments bei der Steuerung des Opernhauses verbessert werden sollte. Zu denken ist dabei insbesondere an einen gesetzlich definierten Leistungsauftrag verbunden mit einem Kostenbeitrag, wie das bei der Universität Zürich und den Zürcher Fachhochschulen praktiziert wird. Wir laden den Regierungsrat deshalb ein, im Rahmen seiner Stellungnahme Vorschläge für eine Änderung des Opernhausgesetzes zu unterbreiten, die schliesslich zu einem Gegenvorschlag zur parlamentarischen Initiative führen könnten.

3. Stellungnahme des Regierungsrates

3.1. Beurteilung der parlamentarischen Initiative

Mit der parlamentarischen Initiative werden zwei Ergänzungen des Opernhausgesetzes verlangt: Die Unterstellung des Beschlusses des Kantonsrates über den Rahmenkredit, mit dem der Kanton den Betrieb des Opernhauses unterstützt, unter das fakultative Referendum und die Genehmigung des Subventionsvertrages zwischen dem Regierungsrat und dem Opernhaus, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten regelt, durch den Kantonsrat.

Wir anerkennen das Anliegen der Initianten und der KBIK, die Mitsprache des Kantonsrates bei der Steuerung des Opernhauses zu verbessern, nicht zuletzt mit Blick auf den Umfang der staatlichen Unterstützung. Die in der parlamentarischen Initiative vorgesehene Unterstellung des Rahmenkredits unter das fakultative Referendum erachten wir jedoch als ungeeignete Vorkehrung, um das angestrebte Ziel zu erreichen. Denn auch mit der Ermöglichung des fakultativen Referendums hätte der Kantonsrat nur in der Periodizität des Rahmenkredits, d. h. alle sechs Jahre, Gelegenheit, sich zum Opernhaus zu äussern. Anderseits kann die Genehmigungspflicht des geltenden Subventionsvertrages beim Opernhaus zu Verzögerungen führen, die jedenfalls hinsichtlich der das operative Geschäft betreffenden Elemente wenn immer möglich vermieden werden sollten. Demzufolge lehnen wir die mit der parlamentarischen Initiative vorgeschlagene Änderung des Opernhausgesetzes ab.

3.2 Gegenvorschlag

In Anbetracht des erwähnten Handlungsbedarfs schlagen wir eine Anpassung des Opernhausgesetzes vor, mit der folgende Ziele erreicht werden sollen:

- Wechsel zu einem System der «jährlichen Finanzierung». In Anlehnung an das Finanzierungsmodell, das für andere bedeutende und mit erheblichen Staatsmitteln unterstützte Institutionen wie etwa die Universität, die Fachhochschulen und das Universitätsspital gilt, soll der Staatsbeitrag an die Opernhaus Zürich AG nicht mehr mit einem mehrjährigen Rahmenkredit, sondern mit einem jährlichen Kostenbeitrag festgesetzt werden.
- Ergänzung der Rechtsgrundlagen; stufengerechtes Normieren. Das äusserst kurze, nur vier Paragrafen umfassende Opernhausgesetz hat sich als zu knapp erwiesen; es ist in einigen Punkten zu ergän-

zen, soweit dies die Rechtsnatur der Trägerin des Opernhauses – eine dem Obligationenrecht unterstehende Aktiengesellschaft – zulässt. Sodann hat sich gezeigt, dass einige der im Subventionsvertrag enthaltenen Regelungen wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung ins Opernhausgesetz übergeführt werden sollen. Demgegenüber finden sich dort Bestimmungen, die rasch und einfach angepasst werden können sollten; dies spricht dafür, sie im neu vorgesehenen Instrument der Leistungsvereinbarung zu regeln.

 Verbesserung der Mitwirkungsmöglichkeiten des Kantonsrates. Die Mitwirkungs- und Steuerungsmöglichkeiten des Kantonsrates sind zu verbessern. Dies soll einerseits durch den Wechsel vom mehrjährigen Rahmenkredit zum jährlichen Kostenbeitrag erreicht werden, anderseits durch die neu zu verankernde Genehmigungspflicht des Grundlagenvertrages (bisher: Subventionsvertrag) durch den Kantonsrat.

Als Gegenvorschlag zur parlamentarischen Initiative unterbreiten wir Ihnen deshalb folgenden Gesetzesentwurf:

Opernhausgesetz (OpHG)

(vom												`
(vom	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠	٠,

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in die Anträge des Regierungsrates vom 24. Juni 2009 und der Kommission für Bildung und Kultur vom ...

beschliesst:

- I. Es wird folgendes Gesetz erlassen:
- § 1. ¹ Die Opernhaus Zürich AG (Opernhaus) betreibt in der Grundlagen Stadt Zürich ein Musiktheater und ein Ballett. Das Opernhaus strebt herausragende Qualität und internationale Ausstrahlung der künstlerischen Leistungen an.
 - ² Das Opernhaus
- c. führt ein Orchester, ein Sängerinnen- und Sängerensemble, einen Chor und ein Ballett,
- d. pflegt die künstlerische Ausbildung und f\u00fordert den k\u00fcnstlerischen Nachwuchs,
- c. strebt die Vermittlung seines künstlerischen Angebots in breiten Bevölkerungskreisen an.
 - ³ Die künstlerische Freiheit ist gewährleistet.

Organisation

- § 2. ¹ Trägerin des Opernhauses ist die Opernhaus Zürich AG, eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft nach Obligationenrecht mit Sitz in Zürich.
- ² Das Opernhaus plant, regelt und führt seine Angelegenheiten im Rahmen von Gesetz, Grundlagenvertrag und Leistungsvereinbarung selbstständig.
- ³ Die Opernhaus Zürich AG räumt dem Kanton in ihren Statuten das Recht ein, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates zu ernennen.

Grundlagenvertrag und Leistungsvereinbarung

- § 3. ¹ Der Regierungsrat schliesst mit dem Opernhaus einen Grundlagenvertrag ab, der die gegenseitigen Rechte und Pflichten dem Grundsatz nach regelt. Der Grundlagenvertrag bedarf der Genehmigung des Kantonsrates.
- ² Der Regierungsrat schliesst mit dem Opernhaus eine Leistungsvereinbarung ab, in der die vom Opernhaus und vom Kanton zu erbringenden Leistungen festgelegt werden. Die Leistungsvereinbarung ist unter Wahrung der betrieblichen Kontinuität des Opernhauses jährlich anpassbar.

Mittel

- § 4. ¹ Das Opernhaus trifft geeignete Vorkehrungen, um einen angemessenen Teil seiner Ausgaben insbesondere mit Vorstellungseinnahmen, Drittmitteln und Erträgen aus betriebsnahen Tätigkeiten zu decken.
- ² Für den Betrieb des Opernhauses bewilligt der Kantonsrat jährlich einen Kostenbeitrag im Rahmen des Budgets. Mit dem Kostenbeitrag sind auch Neu-, Um- und Erweiterungsbauten zu finanzieren.
- ³ Für den Unterhalt der Liegenschaften und der technischen Infrastruktur leistet der Kanton dem Opernhaus einen Kostenanteil von jährlich 2% des Gebäudeversicherungswertes von dessen Liegenschaften.
- ⁴ Der Kanton unterstützt das Opernhaus durch Beratungs- und Planungsdienstleistungen auf eigene Kosten beim Unterhalt, beim Erwerb, bei der Erstellung und bei der Miete von Liegenschaften.

Leistungs- und Finanzplan § 5. Das Opernhaus erstellt einen Leistungs- und Finanzplan, in dem es die Ziele sowie die Schwerpunkte seiner Tätigkeiten und deren Finanzierung darstellt.

Schlussbestimmungen

- § 6. ¹ Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 2012 in Kraft. Das Opernhausgesetz vom 25. September 1994 wird aufgehoben.
- ² Der Rahmenkredit vom 30. Oktober 2006 wird auf den 31. Dezember 2011 abgerechnet.
 - ³ Der Regierungsrat kann eine Übergangsordnung erlassen.

Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen:

§ 1

Der Zweck sowie die angestrebte Bedeutung und Qualität des Opernhauses sollen im Gesetz ausdrücklich genannt werden; sie legitimieren die grosse finanzielle Unterstützung des Kantons (Abs. 1). Die in der Zweckbestimmung geforderte und heute zweifellos feststellbare herausragende Qualität des Opernhauses kann nur aufrechterhalten werden, wenn es weiterhin über ein eigenes Orchester, ein eigenes Sängerinnen- und Sängerensemble, einen eigenen Chor und ein eigenes Ballett verfügt (Abs. 2 lit. a). Nur so erhält das Opernhaus die erforderliche künstlerische Freiheit, indem es die Zusammensetzung und Tätigkeit der verschiedenen künstlerischen Ensembles direkt beeinflussen kann. Dies bedeutet, dass das Opernhaus an der heutigen Betriebsform festhalten und nicht beispielsweise zu einem Stagione-Betrieb wechseln soll.

Das Opernhaus soll weiterhin junge Talente ausbilden und somit Nachwuchsförderung betreiben (Abs. 2 lit. b). Zu diesem Zweck bestehen heute folgende Institutionen am Opernhaus: internationales Opernstudio (IOS, Gesang), Orchester-Akademie und Junior Ballett.

Gemäss Abs. 2 lit. c hat das Opernhaus den Auftrag, die von ihm angebotenen Kunstformen einer breiten Bevölkerung zu vermitteln. Instrumente hierfür sind Vorstellungen zu besonders günstigen Eintrittspreisen sowie Angebote, die sich besonders an Kinder und Jugendliche richten. Damit soll auch das Publikumsinteresse sichergestellt und die Besucherzahlen erhalten bzw. erhöht werden. In diesem Zusammenhang ist auf eine Expertenstudie hinzuweisen, die auf der Grundlage des Postulats KR-Nr. 10/2007 betreffend Opernhaus der Zukunft in Auftrag gegeben worden ist (sogenannte actori-Studie). In der Studie wurden die bestehenden Strukturen des Opernhauses analysiert, mögliche Entwicklungsvarianten erarbeitet und in künstlerischer, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht bewertet. Gemäss dem Ergebnis dieser Studie ist es wichtig, zusätzliche Opernhausbesucherinnen und -besucher sowie neue Publikumsgruppen, darunter die nächste Generation von Besucherinnen und Besuchern, für die Kunstformen der Oper und des Balletts zu gewinnen und insgesamt für eine stärkere Verankerung des Opernhauses in der Gesellschaft zu sorgen. Um dieses Ziel zu erreichen, empfiehlt die Studie im Wesentlichen, das Kinder- und Jugendprogramm im theaterpädagogischen Bereich auszubauen und verstärkt Kinder- und Jugendproduktionen anzubieten.

Trotz aller kulturpolitischen, betrieblichen und rechtlichen Rahmenbedingungen (vgl. dazu auch §§ 3, 4 Abs. 1 und 5) soll die künstlerische Freiheit des Opernhauses unangetastet bleiben. Die Bedeutung dieses Grundsatzes rechtfertigt es, ihn ausdrücklich im Gesetz zu verankern (Abs. 3).

§ 2

Gemäss Art. 1 der Statuten vom 22. Januar 2001 ist die Opernhaus Zürich AG eine gemischtwirtschaftliche Aktiengesellschaft des Obligationenrechts (Abs. 1). Deren Selbstständigkeit bleibt grundsätzlich gewahrt. Allerdings legt der Kanton gewisse Zielsetzungen und Regeln fest, damit seine massgebliche finanzielle Unterstützung das gewünschte Ergebnis zeitigt. Demnach wird die Handlungsfreiheit des Opernhauses durch die gesetzlichen Vorgaben, den Grundlagenvertrag (dazu § 3 Abs. 1) und die Leistungsvereinbarung (dazu § 3 Abs. 2) teilweise eingeschränkt (Abs. 2).

Laut Art. 12 des Subventionsvertrages vom 30. Januar 1995 und Art. 12 der Statuten der Opernhaus Zürich AG vom 22. Januar 2001 besteht der Verwaltungsrat aus neun Mitgliedern, wovon fünf Mitglieder vom Regierungsrat des Kantons Zürich gewählt und abgeordnet werden (vgl. hierzu Art. 762 OR). Diese Regelung ist beizubehalten; sie gewährleistet, dass der Kanton, der den grössten Teil des Finanzbedarfs des Opernhauses deckt, die strategische Ausrichtung, die Organisation und die Oberleitung der Opernhaus Zürich AG beeinflussen kann. Die vorgesehene Regelung, wonach die Opernhaus Zürich AG dem Kanton in ihren Statuten das Recht einräumt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungsrates zu ernennen, entspricht der für die Flughafen Zürich AG gewählten Regelung (vgl. § 7 Flughafengesetz, LS 748.1).

§ 3

Der Regierungsrat soll mit der Opernhaus Zürich AG einen Grundlagenvertrag abschliessen, in dem die Grundzüge der gegenseitigen Rechte und Pflichten zu verankern sind (Abs. 1 Satz 1). Die neu vorgesehene Genehmigung des Grundlagenvertrags durch den Kantonsrat (Abs. 1 Satz 2) stellt dessen Mitsprache bei den wichtigen Weichenstellungen sicher.

Ausgangspunkt für den Grundlagenvertrag nach Abs. 1 wird der heute geltende Subventionsvertrag vom 30. Januar 1995 sein, der sich grundsätzlich bewährt hat. Allerdings hat sich auch das Bedürfnis gezeigt, gewisse Elemente des heutigen Vertrages rascher und mit kleinerem Aufwand anpassen zu können. Um die nötige Flexibilität zu erreichen, sieht § 3 Abs. 2 das neue Instrument der Leistungsvereinbarung vor. In dieser vom Regierungsrat und vom Opernhaus abzu-

schliessenden Vereinbarung sollen die von beiden Seiten zu erbringenden Leistungen detailliert umschrieben werden. In die Vereinbarung werden nicht nur die Elemente des heutigen Subventionsvertrages aufgenommen werden können, die eher operativen Charakter haben, sondern es werden sich dort auch weitere Punkte regeln lassen, für die das Bedürfnis nach einer klaren und verbindlichen Festlegung besteht. Die Leistungsvereinbarung soll jährlich angepasst werden können, wobei die betriebliche Kontinuität des Opernhauses, d. h. sein mehrjähriger Planungshorizont, zu berücksichtigen sein wird.

Mit Blick auf die Inhalte des heute geltenden Subventionsvertrages dürfte im neuen Grundlagenvertrag beispielsweise Folgendes zu regeln sein:

- Dauer der Spielzeit,
- Pflicht des Opernhauses, Vorstellungen zu besonders günstigen Eintrittspreisen anzubieten,
- Pflicht des Opernhauses, Schulvorstellungen anzubieten,
- Pflicht des Opernhauses, eine Abteilung für Kinder- und Jugendarbeit zu führen sowie Produktionen für Kinder ins Programm aufzunehmen.
- Vorgaben über die Zusammensetzung der Kantonsvertretung im Verwaltungsrat,
- Grundzüge der Organisation (z. B. Teilnahme der Geschäftsleitung [Intendant, kaufmännischer Direktor] und der Personalvertretung an den Verwaltungsratssitzungen),
- Pflicht des Opernhauses, Statutenänderungen dem Regierungsrat zur Stellungnahme zu unterbreiten,
- Grundsätze über die Lohnentwicklung des Personals des Opernhauses.

Folgende Elemente des heute geltenden Subventionsvertrages bzw. deren Konkretisierungen dürften demgegenüber neu in die Leistungsvereinbarung aufgenommen werden:

- Anzahl der Vorstellungen zu besonders günstigen Eintrittspreisen,
- Anzahl der Produktionen für Kinder,
- Anzahl der Premieren,
- Termine für die Zustellung des Entwicklungs- und Finanzplans, des Budgetentwurfs und der Rechnung an die kantonale Verwaltung.

§ 4

Dank grosser Anstrengungen und geschicktem Vorgehen seiner Leitung ist es dem Opernhaus in den letzten Jahren gelungen, einen auch im internationalen Vergleich sehr hohen Eigendeckungsgrad zu erreichen. Das Opernhaus soll nun gesetzlich verpflichtet werden, weiterhin in diese Richtung tätig zu werden: Es soll geeignete Vorkehrungen treffen, um einen angemessenen Teil seiner Ausgaben selbst zu decken. Zu denken ist hier insbesondere an Vorstellungseinnahmen, Drittmittel (Spenden, Einnahmen aus Sponsoring usw.), Erträge aus betriebsnahen Aktivitäten (Gastronomie, Vermietung von Liegenschaften des Opernhauses; Abs. 1).

Mit der gesetzlichen Fixierung des Zweckes und der Aufgaben des Opernhauses (§ 1 Abs. 1 und 2) übernimmt der Kanton die Verantwortung für das Bestehen und den Betrieb eines Opernhauses, das diese Vorgaben erfüllen kann. Demzufolge hat der Kanton auch den Betrieb des Opernhauses durch finanzielle Mittel sicherzustellen. § 2 des geltenden Opernhausgesetzes (LS 440.2) sieht vor, dass der Kantonsrat für mindestens drei Jahre einen Rahmenkredit gemäss § 3 Abs. 2 lit. b des Staatsbeitragsgesetzes beschliesst. Der Kantonsrat hat bisher drei Rahmenkredite bewilligt, mit denen je sechs Spielzeiten finanziert wurden:

- 316 Mio. Franken f
 ür die Spielzeiten 1994/1995 bis 1999/2000,
- 351 Mio. Franken f
 ür die Spielzeiten 2000/2001 bis 2005/2006,
- 415 Mio. Franken f
 ür die Spielzeiten 2006/2007 bis 2011/2012.

Dieses mehrjährige Finanzierungsmodell soll durch ein einjähriges ersetzt werden: Neu soll der Kantonsrat jährlich im Rahmen der Beratung und Beschlussfassung des Budgets einen Kostenbeitrag bewilligen, mit dem das Opernhaus insbesondere seinen Betrieb, aber auch grössere bauliche Vorhaben (mit-)finanziert (Abs. 2). Damit wird einerseits eine Angleichung an die Regelung erreicht, die für andere bedeutende und mit erheblichen Staatsmitteln unterstützte Institutionen gilt, beispielsweise die Universität, die Fachhochschulen und das Universitätsspital. Anderseits soll damit die Mitbestimmungsmöglichkeit der kantonalen Organe verbessert werden. Wie schon der sechsjährige Rahmenkredit wird zwar auch der jährlich festzulegende Kostenbeitrag nicht erlauben, kurzfristig auf die Leistungen des Opernhauses Einfluss zu nehmen. Jedoch verbessert der Jahresrhythmus der Staatsbeiträge die «begleitende Kontrolle»: Anlässlich der Budgetberatung kann der Kantonsrat die Leistungen und Finanzen des Opernhauses kommentieren und Zielkorrekturen anregen, die jedenfalls in politischer Hinsicht durchaus Wirkungen entfalten dürften. Die Festlegung eines jährlichen Kostenbeitrages im Rahmen des Budgets und der damit verbundene Abschluss des Grundlagenvertrags und der Leistungsvereinbarung mit dem Opernhaus gewährleisten eine konstante und gleichmässige Begleitung seiner finanziellen Belange durch den Kanton und stellen eine deutliche Verbesserung der kantonalen Steuerungsmöglichkeiten dar.

Massnahmen, die zur Erhaltung der Sicherheit und der Gebrauchstauglichkeit der Liegenschaften und der technischen Infrastruktur dienen, sollen nicht über den Kostenbeitrag nach Abs. 2 finanziert werden, sondern über einen auf den Wert der Liegenschaften bezogenen Kostenanteil (Abs. 3). Damit kann die werterhaltende und fachgerechte Instandsetzung der Bausubstanz und der technischen Infrastruktur sichergestellt werden, selbst wenn der künstlerische Betrieb des Opernhauses und die Höhe der Staatsbeiträge für dessen Finanzierung einmal infrage gestellt sein sollten. Für die Bestimmung des Wertes der Liegenschaften kann auf den Gebäudeversicherungswert der Immobilien gemäss Anhang zur Jahresrechnung der Opernhaus Zürich AG abgestellt werden. Dieser Wert belief sich auf rund 151 Mio. Franken (Saison 2006/2007) bzw. 162 Mio. Franken (Saison 2007/2008). Wird der Kostenanteil auf 2% des Liegenschaftenwertes festgelegt, ergeben sich daraus Kostenanteile von 3 bzw. 3,3 Mio. Franken pro Jahr. Damit bewegt sich der Staatsbeitrag in der gleichen Grössenordnung wie der Beitrag von 3 Mio. Franken, den der Regierungsrat seit 2003 jährlich für Sanierungsprojekte des Opernhauses bewilligt hat.

Das Opernhaus ist eine im Bereich von Musik und Ballett tätige Kultureinrichtung; ihm fehlen ausreichendes Fachwissen und personelle Mittel, um Geschäfte, die Liegenschaften betreffen, professionell planen und abwickeln zu können. Der Kanton soll deshalb das Opernhaus beim Gebäudeunterhalt, beim Erwerb und bei der Miete von Liegenschaften sowie bei der Erstellung von Neu-, Um- und Erweiterungsbauten in angemessener Weise beraten und begleiten. Die Dienstleistungen des Kantons sollen für das Opernhaus unentgeltlich sein; eine Abgeltung würde die Betriebsrechnung des Opernhauses belasten und damit möglicherweise zu einer Erhöhung des Staatsbeitrages führen.

§ 5

Als Empfänger von staatlichen Mitteln in grossem Umfang soll das Opernhaus weiterhin verpflichtet sein, seine Leistungen und deren Finanzierung systematisch und mit einer mehrjährigen Optik zu planen.

§ 6

Der mit Beschluss des Kantonsrates vom 30. Oktober 2006 bewilligte Rahmenkredit für den Betrieb des Opernhauses dauert bis Ende der Spielzeit 2011/2012. Weil das vorliegende Gesetz am 1. Januar 2012 in Kraft treten soll (Abs. 1), soll der Rahmenkredit vorzeitig am 31. Dezember 2011 abgerechnet werden (Abs. 2).

Weitere übergangsrechtliche Fragen soll der Regierungsrat in einer Übergangsordnung regeln können (Abs. 3).

4. Antrag der Kommission

Der vom Regierungsrat bzw. der zuständigen Direktion erarbeitete Gesetzesentwurf entspricht den Vorstellungen unserer Kommission, weshalb wir Ihnen beantragen, dem neuen Opernhausgesetz zuzustimmen.